

petenz auszuüben, die in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf ¹⁾).

e) Das Recht auf das hergebrachte Kirchengelb und Trauergeläute für sich und ihre Familien gemäß der K. Verordnung vom 12. April 1807 (Deklaration von 1821 § 18).

4. Der nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörige unbegüterte Erbadel ist in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt; er berechtigt lediglich zur Führung des Adelstitels und eines adeligen Wappens und schafft die Möglichkeit, durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Guts Mitglied der Ritterschaft zu werden.

IV. Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

Vorbemerkungen.

1. Das vierte Kapitel enthält in §§ 43—53 allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsbehörden: über die Ernennung (§ 43), die Befähigung (§ 44), den Diensteid (§ 45) der Staatsdiener, über die Entfernung aus dem Staatsdienst (§§ 46—49), über Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung (§ 50), über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener (§§ 51—53); und befaßt sich sodann in §§ 54—61 mit der Einrichtung des Geheimen Rats.

2. Unter der Regierung König Friedrichs wurden an Stelle des Geheimen Rats Ministerien, bezw. ein Staatsministerium, an die Spitze der Geschäfte gesetzt und die Behörden-Organisation einer durchgreifenden, einheitlich das ganze Land umfassenden Reform unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung wenigstens in den höheren Instanzen unterzogen ²⁾. König Wilhelm I. setzte diese wohlthätige Reform mit großem Eifer und Geschick fort ³⁾: die Verfassungsurkunde stellte die leitenden Grundzüge über die rechtliche

¹⁾ Ausf. Gef. z. BGB. Art. 281 und 216 Abs. 2; Mandry, a. a. O. S. 178.

²⁾ Vgl. Wächter, Bürt. Privatrecht S. 705—714.

³⁾ Vgl. Wächter a. a. O. S. 886—896.